

Im Beitrag, der aus der Bachelorarbeit der Autorin hervorgegangen ist, werden die Lebens- und Arbeitsbedingungen blinder Menschen in der Zeit des Nationalsozialismus (1933 – 1945) untersucht. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Situation blinder Menschen mit jüdischer Herkunft sowie auf der Blindenwerkstatt Otto Weidt in Berlin.

Der blinde Besen- und Bürstenmacher Otto Weidt beschäftigte in seiner Blindenwerkstatt überwiegend blinde Menschen mit jüdischer Herkunft. Die Untersuchung verdeutlicht, dass die Blindenwerkstatt nicht nur ein Arbeitsort, sondern zugleich ein Schutzraum für die dort Beschäftigten war und heute ein bedeutendes Beispiel für Zivilcourage und Erinnerungskultur darstellt.

Schlagworte: Nationalsozialismus; Blindheit; Menschen mit jüdischer Herkunft; Berufliche Teilhabe; Otto Weidt
Zitiervorschlag: *Marmulla, Johanna (2026). Blinde Menschen mit jüdischer Herkunft in der NS-Zeit: Die besondere Rolle der Blindenwerkstatt Otto Weidt in Berlin. blind-sehbehindert, 146(4), 209-219. Bielefeld: wbv Publikation. https://doi.org/10.3278/BSB2604W003*

E-Journal Einzelbeitrag
von: Johanna Marmulla

Blinde Menschen mit jüdischer Herkunft in der NS-Zeit

Die besondere Rolle der Blindenwerkstatt Otto Weidt in Berlin

aus: blind-sehbehindert 4/2026 (BSB2604W)
Erscheinungsjahr: 2026
Seiten: 209–219
DOI: 10.3278/BSB2604W003

Blinde Menschen mit jüdischer Herkunft in der NS-Zeit

Die besondere Rolle der Blindenwerkstatt Otto Weidt in Berlin

1 Einleitung

„Er gab ihnen zu essen, als das verbrecherische Regime ihnen die Nahrungsmittel kürzte, […] versuchte sie zu retten, als Mord auf dem Programm der Regierenden stand. […] Er bewies Mut und Stärke und die Kraft eines Herzens, das für das Lebensrecht aller Menschen einstand“ (Deutschkron und Ruegenberg 2008, 8).

Mit diesen Worten erinnerte sich Inge Deutschkron im Jahr 2008 an den Leiter einer Blindenwerkstatt, in der sie selbst gearbeitet hatte. Die zitierte Erinnerung gilt Otto Weidt, der von 1939 bis 1947 eine Blindenwerkstatt zur Herstellung von Besen und Bürsten in Berlin leitete. In dieser Werkstatt beschäftigte er blinde, seh- und hörbehinderte Menschen mit und ohne jüdische Herkunft (Museum Blindenwerkstatt Otto Weidt). In der Zeit des Nationalsozialismus (NS-Zeit; 1933 bis 1945) wurden diese Menschen sowohl aufgrund ihrer Behinderung als auch aufgrund ihrer religiösen Herkunft diskriminiert, verfolgt und ermordet.

Thematisch befasst sich dieser Beitrag mit den Lebens- und Arbeitsbedingungen blinder Menschen in der NS-Zeit. Zur Behandlung des Themas wurden wissenschaftliche Sekundärliteratur sowie zeitgenössische Quellen herangezogen. Einige dieser Quellen beinhalten Begriffe, die im heutigen Sprachgebrauch nicht mehr verwendet werden, sowie solche, die teils abwertende Bezeichnungen für Menschen mit Behinderung transportieren. Um sich von dem Wortschatz der historischen Terminologie zu distanzieren, werden entsprechende Begriffe in Anführungszeichen gesetzt.

2 Begriffsklärungen

2.1 Blindheit

Die Begriffsbestimmung von Blindheit ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt uneinheitlich, da sie je nach privatem, schulischem oder sozialrechtlichem Kontext variiert.

Mit den ersten Sozialgesetzen nach 1871 erweiterte sich die medizinisch orientierte Definition – der vollständige unheilbare Mangel jeder objektiven Lichtwahrnehmung – um den Begriff der „praktischen Blindheit“, der vor allem den Verlust der Orientierungs- und Erwerbsfähigkeit betonte (Richter 1986, 7).

Für den vorliegenden Beitrag ist die Definition von Blindheit in der NS-Zeit wesentlich. Maßgeblich war die im „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ („GzVeN“) formulierte Definition: „Als blind werden […] Menschen zu erachten sein, die zur Ausübung eines gewöhnlichen Berufes untauglich sind, […] ferner Menschen, die im Kindesalter zum Schulbesuch infolge hochgradiger Sehschwäche untauglich sind und daher in einer Blindenanstalt unterrichtet werden müssen […]“ (Hoffmann 2010, 40). Diese Definition war nicht auf Grenzwerte ausgelegt und eröffnete durch ihre Ungenauigkeit erhebliche Interpretationsspielräume für willkürliche Einstufungen (Hoffmann 2010, 40).

2.2 „Kriegs- und Zivilblinde"

Mit den Kriegsverletzungen des Ersten Weltkriegs (1914 bis 1918) etablierte sich im damaligen „Deutschen Reich" ein „Zweiklassensystem" zwischen „Zivilblinden" – also jenen, die von Geburt an blind waren oder infolge von Krankheit oder einem Unfall erblindeten – und sogenannten „Kriegsblinden" (Hoffmann 2010, 19).

„Kriegsblinde" waren mehrheitlich erwachsene Männer, die bereits berufstätig waren und infolge ihrer Erblindung vor einem beruflichen Neuanfang standen (Kohlstedt und Tetzlaff 2006, 39). Dennoch genossen sie einen höheren gesellschaftlichen Status und profitierten von einer bevorzugten Versorgung in der Sozialgesetzgebung. Demgegenüber blieben „Zivilblinde" in hohem Maße auf private und staatliche Fürsorge angewiesen (Hoffmann 2010, 473).

Diese Sonderstellung setzte sich bis in die NS-Zeit fort. Während „Kriegsblinde" als „Helden der Nation" anerkannt und umfassender versorgt wurden, mussten sich „Zivilblinde" gegen die Unterstellung, „erblich belastet" und damit „minderwertig" zu sein, wehren (Mehls und Demmel 2011, 140).

3 Blinde Menschen in der NS-Zeit

3.1 Eugenische Maßnahmen

Menschen, deren genetische Erbanlage als „erbkrank" eingestuft wurde, bezeichnete man in der NS-Zeit als „Erbkranke" (Richter 1986, 102). Mit dieser Bezeichnung wurden aus heutiger Sicht Menschen mit Behinderung erfasst.

Um sie von der Fortpflanzung auszuschließen (negative Eugenik), diskutierte man bereits vor der NS-Zeit verschiedene eugenische Maßnahmen und setzte sie teilweise in die Praxis um. Dazu gehörten unter anderem die „Asylierung" (die Unterbringung von Menschen mit Behinderung im fortpflanzungsfähigen Alter), die Entmündigung, der Entzug von Unterstützung im Falle einer Heirat und der Austausch von Gesundheitszeugnissen vor Eheschließungen. Weitere Maßnahmen, die vor allem während der NS-Zeit praktiziert wurden, waren Abtreibungen, Sterilisierungen (künstliche Unfruchtbarmachung) und „Euthanasie-Aktionen" („schonende Tötung") (Demmel 1995, 194).

Zwischen 1934 und 1945 wurden im damaligen „Deutschen Reich" etwa 400.000 Menschen aufgrund von neun verschiedenen „Erbkrankheiten" zwangssterilisiert. Rechtliche Grundlage für diese Sterilisationen bildete das „GzVeN", das am 14. Juli 1933 verabschiedet wurde und am 1. Januar 1934 in Kraft trat (Emmerich et al. 1990, 103).

In der Sterilisationspraxis kam es aufgrund der Diagnose „erbliche Blindheit" durch verschiedene Begründungen zur Anordnung einer Zwangssterilisation. Ausschlaggebendes Kriterium war vor allem die Annahme der Erblichkeit einer vorhandenen Sehbeeinträchtigung, nicht deren Ausmaß. Ein weiteres Kriterium war, inwieweit eine „erbliche bedingte Augenkrankheit" die Berufsfähigkeit einschränkte (Hoffmann 2010, 186–187). Von den etwa 400.000 Menschen, die sterilisiert wurden, wurden zwischen 2.400 und 2.800 Menschen wegen „erblicher Blindheit" zwangssterilisiert (Richter 1986, 154).

Das Nachfolgegesetz war das „Gesetz zum Schutz der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz)", das am 18. Oktober 1935 erlassen wurde (Mehls und Demmel 2011, 148). Dieses Gesetz verbot die Eheschließung, wenn einer der Verlobten im Sinne des „GzVeN" „erbkrank" war, wobei unerheblich war, ob eine oder einer der beiden bereits sterilisiert wurde. Eine Eheschließung wurde nur dann gestattet, wenn beide sterilisiert waren (Pielasch und Jaedicke 1971, 153).

Mit Beginn des Zweiten Weltkriegs begann zunehmend die Ermordung von Menschen, die nach den Vorstellungen des NS-Regimes keinen „Lebenswert" hatten. Im Zuge der „Euthanasie"-

DOI: 10.3278/BSB2604W003

Verbrechen fielen bis zu 300.000 Menschen mit Behinderung den Maßnahmen zum Opfer (Hoffmann 2010, 203–204). Dazu gehörten Menschen, die nicht arbeitsfähig waren oder sich nicht wieder in den Zustand der „wirtschaftlichen Verwertbarkeit“ versetzen ließen (Rudnick 1985, 48).

Die „Euthanasie“-Verbrechen wurden an blinden Menschen nur in geringem Ausmaß angewandt, da sie grundsätzlich als „arbeitsfähig“ bewertet wurden (Jaedicke und Schmidt-Block 1991, 21).

3.2 Lebensbedingungen

Blinde Menschen konnten in der NS-Zeit unterschiedliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Die Deutsche Reichsbahn gewährte beispielsweise berufstätigen blinden Menschen und ihren Begleitpersonen für die dritte und zweite Klasse eine Fahrpreisermäßigung von 50 Prozent. Auch in Straßenbahnen, Bussen, auf Schiffen und bei der Lufthansa bestanden für blinde Menschen entsprechende Vergünstigungen (Hoffmann 2010, 80–82).

Blinden Menschen sollte darüber hinaus der Zugang zu kulturellen Veranstaltungen wie Konzerten, Theater- oder Opernaufführungen erleichtert werden. Zu diesem Zweck vereinbarten Blindenvereine mit den Veranstalterinnen und Veranstaltern Eintrittspreisermäßigungen oder sogar Freikarten (Hoffmann 2010, 83–84).

Neben den Vergünstigungen, die blinden Menschen in einzelnen Bereichen zukamen, zeigt sich zugleich, wie umfassend das NS-Regime und der von ihm ausgelöste Zweite Weltkrieg (1939-1945) in ihre Lebenswelt eingriffen: Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten veränderte sich der Bestand der Blindenbibliotheken, da Teile von ihnen „gesäubert“ werden mussten. Literarische Werke von Menschen mit jüdischer Herkunft sowie demokratischen Autorinnen und Autoren mussten entfernt und durch NS-Propagandaliteratur ersetzt werden (Mehls und Demmel 2011, 125).

Darüber hinaus litt das Vereinsleben blinder Menschen, traditionell ein wichtiger Ort des Zusammenkommens und Austauschs, aufgrund finanzieller Engpässe (Allgemeiner Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin e. V. 1999, 99). Dies ist unter anderem auf das „Reichssammlungsgesetz“ vom 3. Juli 1934 zurückzuführen, das die Geldbeschaffung durch Sammlungen und Spendenaufrufe gesetzlich reglementierte (Demmel 1995, 232).

Mit Beginn des Zweiten Weltkriegs wurden auch die Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten zunehmend eingeschränkt. Die Reichspost, die für blinde Menschen Sondergebührenermäßigungen für Sendungen in Brailleschrift anbot, untersagte fortan den Kommunikationsverkehr ins Ausland, und auch das Ausleihen von Werken in Brailleschrift war nur noch eingeschränkt möglich (Hoffmann 2010, 85; 213).

3.3 Berufliche Möglichkeiten

Die berufliche Integration blinder Menschen stellte in der NS-„Fürsorgepolitik“ ein zentrales Ziel dar und wurde in der NS-Propaganda als „Brauchbarmachung“ bezeichnet (Hoffmann 2010, 474). Neben den typischen Handwerksberufen, insbesondere der Bürstenmacherei, die im nächsten Kapitel näher betrachtet wird, gab es während der NS-Zeit weitere Berufsfelder, in denen blinde Menschen beschäftigt waren.

Nachdem blinde Menschen Ende der 1920er-Jahre aus dem Industriebereich verdrängt worden waren, fanden sie ab Mitte der 1930er-Jahre wieder zunehmend in diesem Bereich sowie im Bürobereich eine Beschäftigung, beispielsweise als Stenotypistin bzw. Stenotypist, als Telefonistin bzw. Telefonist oder als Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter (Demmel 1995, 193).

Auch im musikalischen Bereich ergaben sich für blinde Menschen berufliche Möglichkeiten (Hoffmann 2010, 173–174).

Deutlich stärker eingeschränkt waren hingegen die beruflichen Möglichkeiten im akademischen Bereich. Die Zahl blinder Studierender, insbesondere der „Zivilblinden", blieb gering, da das NS-Regime den hohen Aufwand, den eine akademische Ausbildung mit sich brachte, bei gleichzeitig eingeschränkten Berufsaussichten für blinde Menschen nur in Ausnahmefällen als gerechtfertigt betrachtete (Hoffmann 2010, 170–171).

3.4 „Blindengewerbe"

Unter dem Begriff „Blindengewerbe" wurden alle beruflichen Tätigkeiten zusammengefasst, die von blinden Menschen ausgeübt werden konnten und für die eine Handwerkslehre oder eine Ausbildung einer bestimmten manuellen Fertigkeit erforderlich war. Als ältester Handwerksberuf gilt die Korbflechterei. Zu den Handwerksberufen zählten außerdem die Stuhlflechterei, die Seilerei sowie die Besen- und Bürstenmacherei (Anspach 1927, 129–130).

Während der NS-Zeit verfolgte das NS-Regime zunächst das Ziel, die Zahl blinder Handwerkerinnen und Handwerker zu reduzieren, da dieser Berufszweig als wirtschaftlich unrentabel galt. Dennoch blieb die Ausbildung im Blindenhandwerk verbreitet, da sie im Vergleich zu anderen Berufszweigen deutlich kostengünstiger und schneller durchzuführen war (Dietrich-Daum u. a. 2011, 60–61).

Gleichzeitig wurde sogenannte „Blindenware" staatlich geschützt, indem sie mit einem Blindenwarenzeichen gekennzeichnet wurde (Kain 2017, 208). Die Grundlage hierfür wurde schon 1927 geschaffen, als der Verein „Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks e. V." das Blindenwarenzeichen einführte: zwei nach der Sonne greifende Hände. Dieses wurde an Blindenwerkstätten vergeben, die dem eben genannten Verein angehörten (Mehls und Demmel 2011, 112–113).

Ende der 1930er-Jahre wurde die Förderung von „Blindenware" durch Verordnungen weiter ausgebaut: Ab April 1939 mussten mindestens 30 Prozent des Bedarfs an Besen, Bürsten, Handfegern, Papierkörben, Matten und ähnlichen Waren vom Blindenhandwerk bezogen werden (Kain 2017, 211). Zudem sollten blinde Handwerkerinnen und Handwerker bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verstärkt berücksichtigt werden, da sie nach Ansicht des NS-Regimes kaum anderweitig beschäftigt werden könnten und ansonsten der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen würden (Kain 2017, 222).

Im Oktober 1940 erhielten Blindenwerkstätten erstmals einen „wehrwichtigen" Auftrag, wodurch sich die Auftragslage für Blindenwerkstätten verbesserte (Kain 2017, 246).

Unter den Handwerksberufen nahm insbesondere das Bürstenhandwerk eine wichtige Stellung ein, da ein großer Teil der blinden Handwerkerinnen und Handwerker in diesem Bereich tätig war. Als historisch repräsentative Quelle kann hierfür die Zählung des Vereins „Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks" aus dem Jahr 1934 herangezogen werden. Zu diesem Zeitpunkt waren 350 Betriebe im damaligen „Deutschen Reich" als Mitglieder registriert. In diesen waren rund 4.000 blinde Handwerkerinnen und Handwerker beschäftigt, darunter etwa 2.500 blinde Bürstenmacherinnen und Bürstenmacher (Demmel 1995, 238).

Die Ausbildung zur Bürstenmacherin bzw. zum Bürstenmacher dauerte in der Regel drei Jahre (Kühn 1927, 59). Deutliche Unterschiede ergaben sich bei der Entlohnung, da die Arbeit im Akkord erfolgte und die Höhe des Verdienstes davon abhing, ob man als Gehilfin bzw. Gehilfe, als Meisterin bzw. Meister tätig war, in einer Heim- und Anstaltswerkstatt beschäftigt war oder eine eigene Blindenwerkstatt betrieb. Im Handbuch

DOI: 10.3278/BSB2604W003

der Blindenwohlfahrtspflege von 1927 wird ein angestrebter Wochenlohn von 25–30 Reichsmark als wünschenswert genannt, wobei die Mehrzahl der blinden Bürstenmacherinnen und Bürstenmacher diesen Wochenlohn nicht erreichen konnte (Anspach 1927, 144–145).

4 Blinde Menschen mit jüdischer Herkunft in der NS-Zeit

4.1 Begriffsklärung

Auf Grundlage der „Nürnberger Gesetze“ von September 1935 unterschieden die Nationalsozialisten fortan zwischen „Deutschen“ und „Juden“. Die Bezeichnung „Jude“ war gemäß der NS-Ideologie ein verächtlich gemeinter Namenszusatz für Menschen jüdischen Glaubens oder solche, die ihnen gleichgesetzt wurden. Diese Zuschreibung betraf dementsprechend nicht nur Menschen, die das Judentum praktizierten, sondern allein die Abstammung war entscheidend (Hoffmann 2010, 373).

Der in diesem Beitrag verwendete Begriff „Menschen mit jüdischer Herkunft“ wurde gewählt, da keine abwertenden Bezeichnungen aus der NS-Zeit übernommen werden sollten und dem aktuellen Sprachgebrauch in der für diesen vorliegenden Beitrag vielfach verwendeten Literatur entspricht (Hoffmann 2010, Kain 2017).

Die NS-Gesetzgebung gegen Menschen mit jüdischer Herkunft hatte zur Folge, dass unter den blinden Menschen eine „dritte Klasse“ entstand: blinde Menschen mit jüdischer Herkunft (Hoffmann 2010, 378).

4.2 Lebensbedingungen

In der NS-Zeit erließ das NS-Regime etwa 2.000 Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen gegen Menschen mit jüdischer Herkunft (Walk 2013). Drei sollen exemplarisch hervorgehoben werden, die für blinde Menschen mit jüdischer Herkunft einschneidend waren.

Kurz nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten führten die Blindenvereine den „Arierparagraphen“ ein, der nur demjenigen die Mitgliedschaft erlaubte, der „deutschstämmig“ war (Richter 1986, 81). Damit waren blinde Menschen mit jüdischer Herkunft von besonderen Unterstützungsleistungen, wie Verkaufsstellen von Hilfsmitteln, Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung, Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten, Freizeitangeboten sowie dem Zugang zu Blindenbibliotheken ausgeschlossen (Hoffmann 2010, 390).

Mit den „Nürnberger Gesetzen“ schufen die Nationalsozialisten eine gesetzliche Grundlage für die weitere systematische Ausgrenzung von Menschen mit jüdischer Herkunft. Ein Beispiel hierfür war das Verbot der Eheschließung zwischen „Deutschen“ und Menschen mit jüdischer Herkunft, das blinde Menschen mit jüdischer Herkunft durch das bereits einen Monat später erlassene „Ehegesundheitsgesetz“ zusätzlich einschränkte (Demmel 1995, 192). Zudem erklärte man Menschen mit jüdischer Herkunft fortan zu „Bürgern zweiter Klasse“ und entzog ihnen sämtliche Rechte (Kain 2017, 236). Damit brachen die jahrelangen Bemühungen blinder Menschen um die politische Gleichstellung mit Menschen ohne Behinderung für viele unmittelbar zusammen.

Blinde Menschen mit jüdischer Herkunft waren ab 1938 in sozialen sowie kulturellen Lebensbereichen weiteren Einschränkungen ausgesetzt. Am 12. November 1938 wurde Menschen mit jüdischer Herkunft der Besuch von Theatern, Konzerten, Kinos, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen untersagt (Walk 2013, 255). Damit verloren blinde Menschen mit jüdischer Herkunft auch die Möglichkeit, Ticketermäßigungen zu erhalten, die sich blinde Menschen zuvor erkämpft hatten.

4.3 Arbeitsbedingungen

Insbesondere die „Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben“ vom 12. November 1938 verschärfte das wirtschaftliche Leben blinder Menschen mit jüdischer Herkunft, die nicht bereits 1933 ein Berufsverbot erhalten hatten, erheblich. Ihnen wurde untersagt, ab dem 1. Januar 1939 selbstständig gewerblich tätig zu sein. Darüber hinaus legalisierte die Verordnung die fristlose Kündigung von Angestellten mit jüdischer Herkunft, ohne dass ihnen Ansprüche auf Versorgung und Abfindung zustanden (Kain 2017, 240).

In der Folge verarmten vermutlich viele blinde Menschen mit jüdischer Herkunft, da ihnen durch den Ausschluss aus den Blindenvereinen auch die bisherige Unterstützung bei der Arbeitsbeschaffung sowie eine finanzielle Unterstützung entzogen wurden.

4.4 Flucht

Die NS-Gesetzgebung gegen Menschen mit jüdischer Herkunft spitzte sich in den Novemberpogromen 1938 zu und veranlasste viele von ihnen, ihre Heimat zu verlassen. Nicht allen gelang die Flucht, da fehlende Papiere und kaum vorhandene finanzielle Möglichkeiten eine Ausreise erschwerten bzw. verhinderten. Für diejenigen, die vor September 1939 nicht ausgereist waren, wurde die Ausreise mit Beginn des Zweiten Weltkriegs zunehmend erschwert, da immer weniger Länder Geflüchtete aufnahmen. Am 23. Oktober 1941 wurde schließlich die bis dahin legale Auswanderung endgültig verboten, da zu diesem Zeitpunkt die planmäßigen Deportationen in die Ghettos und Konzentrationslager begannen (Kain 2017, 241).

Blinde standen im Gegensatz zu den nicht sehbeeinträchtigten Menschen mit jüdischer Herkunft vor zusätzlichen Hindernissen. Sie waren stärker auf die Hilfe anderer angewiesen und hatten begrenztere Möglichkeiten, ins Ausland zu fliehen, da ihre Behinderung für Einwanderungsbehörden teilweise ein Ablehnungsgrund darstellte, ihnen entsprechende Visa auszustellen (Hoffmann 2010, 413).

Dennoch gelang einigen blinden Menschen die Flucht, etwa durch die Unterstützung der „British Blind Jewish Society“ in London. Zwischen 1919 und 1939 unterstützte sie blinde Menschen in finanziellen Notlagen, aber auf die Aufnahme und Unterbringung von blinden Menschen aus dem Ausland war sie nicht vorbereitet. Gleichwohl konnte sie etwa 150 blinden Menschen die Flucht nach England ermöglichen (Hoffmann 2010, 414–415).

4.5 Das „Ghetto Theresienstadt“

Im Rahmen der „Endlösung der Judenfrage“, die auf der Wannseekonferenz am 20. Januar 1942 beschlossen wurde, erfuhren blinde Menschen mit jüdischer Herkunft kein „Sonderschicksal“. Auch sie sollten aufgrund ihrer jüdischen Herkunft in Ghettos und Konzentrationslager deportiert werden. Dieses Schicksal traf rund 5.000 blinde Menschen von etwa sechs Millionen Menschen mit jüdischer Herkunft. Aufgrund der uneinheitlichen Begriffsbestimmung von Blindheit ist anzunehmen, dass unter diesen Zahlen auch sehbehinderte Menschen erfasst sind (Hoffmann 2010, 446).

Nur wenige blinde Menschen mit jüdischer Herkunft konnten ihre Erfahrungen von Deportationen und das Leben in einem Ghetto oder Konzentrationslager schriftlich festhalten. Die wenigen überlieferten Quellen berichten von den Bedingungen im „Ghetto Theresienstadt“ (Richter 1986, 83).

Bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs durchliefen mehr als 139.000 Menschen mit jüdischer Herkunft dieses Ghetto, von denen etwa 95 Prozent weiterdeportiert und in Arbeits- und Vernichtungslagern ermordet wurden. Von Herbst 1942 bis Anfang 1945 durchliefen auch etwa

DOI: 10.3278/BSB2604W003

3.200 blinde Menschen das Ghetto, denen das gleiche Ende bestimmt war (Richter 1986, 85).

Am 9. Oktober 1942 wurde im „Ghetto Theresienstadt“ die „Fürsorgestelle für Schwerbeschädigte und Körperbehinderte“ eingerichtet (Richter 1986, 85–86). Dort soll ein eigenes „Blindenghetto“ mit einem Blindenheim existiert haben, in dem sich die „Betreuung“ blinder Menschen weitgehend auf die physische Hilfe beschränkte (Hoffmann 2010, 460). Da zusätzliche Nahrungsmittel nur für Arbeitende vorgesehen waren, richtete man im Blindenheim eine Strickerei ein, in der aus den Kleidungsstücken Verstorbener Wolle gewonnen und weiterverarbeitet wurde (Demmel 1995, 215).



Abbildung 1: Belegschaft der Blindenwerkstatt Otto Weidt im Jahr 1941.
Quelle: Gedenkstätte Deutscher Widerstand.
(Beschreibung siehe Abbildungs- und Tabellenverzeichnis mit Alternativtexten)

5 Die Blindenwerkstatt Otto Weidt

Otto Weidt wurde für diesen Beitrag als Beispiel herangezogen, da er nicht tatenlos hinnahm, dass Menschen mit jüdischer Herkunft das Recht auf Leben abgesprochen wurde. Stattdessen verschaffte er ihnen in seiner Blindenwerkstatt Arbeit und trug dazu bei, sie vor den Deportationen in ein Ghetto oder Konzentrationslager zu schützen.

5.1 Otto Weidt

Otto Weidt wurde am 2. Mai 1883 in Rostock geboren und wuchs in ärmlichen Verhältnissen auf. Als er fünf Jahre alt war, zog seine Familie mit ihm nach Berlin (Museum Blindenwerkstatt Otto Weidt). Nach seinem Schulabschluss eignete er sich das Handwerk des Malers und Vergolders an und arbeitete zunächst als Maler und Tapezierer. Später gab er an, bereits ab 1912 als selbstständiger Innenarchitekt tätig gewesen zu sein (Kain 2017, 176). 1916 wurde er im Ersten Weltkrieg zur Ableistung seiner Militärpflicht herangezogen. Dem Einsatz an der Front konnte er sich jedoch entziehen und diente stattdessen als Krankenpfleger in einem Reservelazarett (Kain 2017, 179–180). Nach Kriegsende knüpfte Weidt an seine Handwerkstätigkeit der Vorkriegsjahre an und gründete zu Beginn der 1920er-Jahre sein erstes kleines Unternehmen für Innenausbau (Kain 2017, 185–187).

Mitte der 1920er-Jahre erlitt Weidt ein schweres persönliches Schicksal. Sein Sehvermögen verschlechterte sich rapide und er erblindete. Schon bald galt er als „praktisch blind“. Damit konnte er sich in einer vertrauten Umwelt noch allein zurechtfinden, aber sein restliches Sehvermögen war wirtschaftlich kaum mehr „verwendbar“. Wie stark sein Sehvermögen tatsächlich eingeschränkt war, ist unbekannt. Nach eigenen Angaben wurde er als „Kriegsblinder“ anerkannt, auch wenn nach bisherigem Forschungsstand der Grund für seine Erblindung und ein möglicher Zusammenhang mit seinem Militärdienst unklar bleibt (Kain 2017, 192–196).

Als vermutlich anerkannter „Kriegsblinder“ hatte Weidt nach der sogenannten „Fürsorgepflichtverordnung“ von 1924 einen Anspruch auf eine fachgerechte Berufsausbildung. Für Weidt kam nur das Erlernen eines Blindenhandwerks infrage, das ihm auch die Möglichkeit einer späteren beruflichen Selbstständigkeit bot. So erlernte er das Bürstenhandwerk, das ab

Mitte der 1920er-Jahre in allen deutschen Blindenanstalten als Ausbildungsberuf angeboten wurde (Kain 2017, 196–199). Über seine neue berufliche Ausbildung ist wenig bekannt, doch da Weidt bereits im Jahr 1931 mit Besen und Bürsten handelte und diese auch selbstständig herstellte, ist anzunehmen, dass er seine Ausbildung spätestens Anfang der 1930er-Jahre abgeschlossen hatte (Kain 2017, 202).

Am 17. Februar 1939 erhielt Weidt die Genehmigung zur Führung des gesetzlich vorgeschriebenen Blindenwarenzeichens, wodurch er die Erlaubnis erhielt, einen Handwerksbetrieb zu eröffnen (Kain 2017, 215). Damit war der Weg für den Aufbau einer eigenen Blindenwerkstatt geebnet worden.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs führte er seine Blindenwerkstatt fort und engagierte sich beim Aufbau eines jüdischen Kinder- und Altenheims in Berlin (Kain 2017, 470–483).

Am 22. Dezember 1947 verstarb Weidt im Alter von 64 Jahren in Berlin (Kain 2017, 485).

5.2 Blindenwerkstatt Otto Weidt

Nachdem Otto Weidt das Blindenwarenzeichen erhalten hatte, eröffnete er vermutlich zum 1. März 1939 mit seinem Freund Gustav Adolf Georg Kremmert die „Blinden-Werkstätte Otto Weidt“ in der Kreuzberger Großbeerenstraße 92 in Berlin (Kain 2017, 217). Zur Jahreswende 1939/40 hatte sich die Anzahl der Angestellten auf etwa sieben bis zehn erhöht. Da die Räumlichkeiten für diese Anzahl nicht ausgelegt waren, zog Weidt mit seiner Blindenwerkstatt im August 1940 in den Hinterhof der Rosenthaler Straße 39 in Berlin um (Kain 2017, 245–246).

Nach dem Umzug der Blindenwerkstatt und der Möglichkeit, sich am ersten großen Wehrmachtsauftrag zu beteiligen, benötigte Weidt zusätzliche Angestellte. Ab September 1940 bot er daher in seiner Blindenwerkstatt Umschulungskurse für blinde Menschen zur Bürstenmacherin und zum Bürstenmacher an (Kain 2017, 250).

In den Kriegsjahren beschäftigte Weidt mehr als 45 Angestellte. Ein Teil der Belegschaft ist auf einem noch erhaltenen Gruppenfoto zu sehen (vgl. Abbildung 1). Der Großteil von ihnen waren Menschen mit jüdischer Herkunft, die bei ihm Zwangsarbeit leisteten (Kain 2017, 258). Ab 1941 durfte Weidt nach einem Streit mit dem Arbeitsamt auch Menschen ohne Behinderung beschäftigen (Kain 2017, 254).

Weidt leitete bis zu seinem Lebensende die Blindenwerkstatt, die ab Mitte Januar 1948 seine dritte Ehefrau Else Weidt übernahm. Die vollständige Liquidierung der Blindenwerkstatt erfolgte im Juli 1956, nachdem die Geschäftstätigkeiten bereits vier Jahre zuvor eingestellt worden waren (Kain 2017, 491).

5.3 Der Angestellte Erich Frey

Am Beispiel des Angestellten Erich Frey lassen sich die Lebens- und Arbeitsbedingungen blinder Menschen mit jüdischer Herkunft exemplarisch nachvollziehen.

Erich Frey – „praktisch blind“, jüdischer Herkunft und zunächst Bankangestellter – lebte mit seiner Frau Elsbeth und seinen beiden Töchtern, die 1939 auswandern konnten, in Berlin. Um den Töchtern vom Leben seit ihrer Auswanderung zu berichten, verfasste Erich Frey mit Unterstützung seiner Frau in der Zeit zwischen April und Mai 1942 einen zwölfseitigen Bericht (Schilde 2020, 1).

Darin schildert Erich Frey die Schikanen des NS-Regimes, den gescheiterten Fluchtversuch, den er mit seiner Frau im April 1940 nach Palästina wagen wollte, und wie er Angestellter bei Weidt wurde (Schilde 2019).

Zunächst nahm Erich Frey nach der Auswanderung seiner Kinder eine Stelle als kaufmännischer Angestellter an, wurde 1940 aufgrund seiner jüdischen Herkunft jedoch entlassen. Die jüdische Gemeinde vermittelte ihn daraufhin an

DOI: 10.3278/BSB2604W003

die Blindenwerkstatt Otto Weidt, wo er nach einer kurzen Ausbildung arbeitete (Schilde 2020, 5–6). Über die Arbeitszeit in der Blindenwerkstatt schreibt Erich Frey in seinem Bericht Folgendes: „Meine Arbeitszeit war […] von 1/2 7 Uhr früh bis 3/4 4 [Uhr] nachmittags. Eine Zeitlang arbeiteten wir auch mit Überstunden bis 5 Uhr. Wir müssen daher schon um 1/2 5 Uhr aufstehen, woran man sich jedoch mit der Zeit gewöhnt hat“ (Schilde 2019, 130).

Trotz der neuen, vermeintlich „sicheren“ Arbeitsstelle für Erich Frey in der Blindenwerkstatt Otto Weidt blieb sein Alltag, wie aus seinem Bericht deutlich wird, zunehmend von den Ausgrenzungsmaßnahmen gegen Menschen mit jüdischer Herkunft geprägt: „Seitdem [Oktober 1941] haben wir also kein Kino, kein Theater, keine Oper, kein Konzert. Seit Kriegsausbruch auch ohne Radio und seit einiger Zeit fast auch ohne Zeitung, da viele Verlage nicht mehr an Juden Zeitungen lieferten, so arbeitete die Regierung unablässig daran, auch den geistigen Verfall der Juden zu fördern.“ (Schilde 2019, 135).

Die zunehmenden Ausgrenzungsmaßnahmen beschränkten sich jedoch nicht auf den Verlust gesellschaftlicher und kultureller Teilhabe, sondern mündeten in systematische Verfolgungsmaßnahmen: An einem Tag im Januar oder Februar 1943 wurde ein Großteil der jüdischen Belegschaft der Blindenwerkstatt festgenommen und in Sammellager gebracht (Kain 2017, 275–276). Am 27. Februar 1943, am Tag der sogenannten „Fabrik-Aktion“, bei der die Angestellten kurz davorstanden, in ein Ghetto oder Konzentrationslager deportiert zu werden, gelang es Weidt, durch seine Intervention die Freilassung fast aller zu erreichen, sie in seine Blindenwerkstatt zurückzuführen und sie somit vor der Deportation zu bewahren (Kain 2017, 276–277).

Im Anschluss daran konzentrierte Weidt sich darauf, seine Angestellten vor den Deportationen zu schützen. Das konnte er jedoch nicht ohne die Unterstützung anderer bewerkstelligen; er baute sich sukzessive ein umfangreiches „Retter-Netzwerk“ von Helferinnen und Helfern auf. Mit gefälschten Papieren und Verstecken ermöglichte dieses, dass einige von Weidts Angestellten noch mehrere Monate überleben konnten (Kain 2017, 552).

Auch das Ehepaar Frey, das kurz nach der „Fabrik-Aktion“ beschlossen hatte, unterzutauchen, erhielt von Weidt und seinem „Retter-Netzwerk“ Unterstützung. Erich Frey arbeitete zunächst mit einem von Weidt ausgestellten gefälschten Ausweis und erhielt von ihm Lebensmittel. Zudem organisierte Weidt für ihn und seine Frau Elsbeth im Keller seiner Blindenwerkstatt ein Versteck (Schilde 2019, 147). Ungefähr ein Jahr nach der „Fabrik-Aktion“ wurde das Ehepaar jedoch von der Gestapo aufgespürt und am 19. April 1944 in das „Ghetto Theresienstadt“ deportiert (Kain 2017, 547).

Als Weidt von der Weiterdeportation von Erich und Elsbeth Frey und einer ihm eng verbundenen Familie in das Konzentrationslager Auschwitz erfuhr, erschien er dort im Juni 1944. Er erhielt Zutritt zur Verwaltung, offiziell um seine Besen und Bürsten zu präsentieren, aber insgeheim, um Informationen über die deportierten Familien herauszufinden. Doch für die Rettung der Familie Frey kam seine Hilfe zu spät. Erich Frey wurde nur wenige Tage nach seiner Ankunft in Auschwitz-Birkenau, am 31. Mai 1944, ermordet. Über das Schicksal seiner Frau Elsbeth ist nichts bekannt. Sie gilt nach dem Berliner Gedenkbuch als „verschollen“ (Kain 2017, 457).

6 Abschlussbetrachtung

Die Untersuchung der Lebens- und Arbeitsbedingungen blinder Menschen in der NS-Zeit, deren Darstellung sich auf wenige Quellen sowie Sekundärliteratur stützt, konnte hier nur schlaglichtartig erfolgen und lässt sich in der abschlie-

ßenden Betrachtung auch nicht verallgemeinern. Insgesamt zeigt sich, dass die Lebens- und Arbeitsbedingungen von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren abhängig waren. Darunter zählten Alter, Geschlecht, Arbeitsfähigkeit, Wohn- und Arbeitsplatz, Grad und Ursache der Behinderung, mögliche Mehrfachbehinderung sowie die religiöse Herkunft.

Am Beispiel der Blindenwerkstatt Otto Weidt konnte gezeigt werden, dass trotz der NS-Gesetzgebung mit dem Ziel der Diskriminierung, Verfolgung und Ermordung von Menschen mit jüdischer Herkunft gewisse Handlungsspielräume bestanden. Weidt und sein Kreis von Helferinnen und Helfern haben ihre Handlungsspielräume geschickt und konsequent genutzt, um sie vor dem Schlimmsten zu bewahren und für sie menschenwürdige Bedingungen zu schaffen. Dieses Beispiel macht deutlich, dass es auch unter den Bedingungen des NS-Regimes möglich gewesen ist, Menschlichkeit zu praktizieren und damit erfolgreich Widerstand zu leisten.

Schülerinnen und Schüler können sich heute auf unterschiedliche Weise mit den Gefahren totalitärer Regime sowie der Bedeutung von Zivilcourage auseinandersetzen. Die Geschichte der Blindenwerkstatt Otto Weidt bietet hierfür ein anschauliches Beispiel. Neben dem Besuch der heutigen Gedenkstätte in der Rosenthaler Straße 39 bieten die Publikationen der ehemaligen Angestellten Inge Deutschkron, die Verfilmung „Ein blinder Held – Die Liebe des Otto Weidt“ sowie aktuelle Unterrichtsmaterialien der Stiftung Gedenkstätte Deutscher Widerstand und des Museums Blindenwerkstatt Otto Weidt vielfältige Zugänge für einen inklusiven Unterricht (Museum Blindenwerkstatt Otto Weidt).

Vor dem Hintergrund der Relevanz der Thematik kann und sollte das Handeln von Weidt und seines „Retter-Netzwerkes“ in der NS-Zeit im inklusiven Unterricht als Beispiel thematisiert werden. Einerseits ermöglicht dies Schülerinnen und Schülern einen Zugang zur NS-Zeit, andererseits sensibilisiert die Thematik sie für die Bedeutung universeller Menschenrechte und regt sie dazu an, aktiv zu deren Wahrung beizutragen.

Literatur

Allgemeiner Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin e. V. (1999). Die Geschichte des Allgemeinen Blinden- und Sehbehindertenvereins Berlin, gegründet 1874 e. V. 125 Jahre Blinden-Selbsthilfe. Berlin, Nicolaische Verlagsbuchhandlung Beuermann GmbH.

Anspach, Karl (1927). Die Blindengewerbe. In: Carl Strehl (Hg.). Handbuch der Blindenwohlfahrtspflege. Ein Nachschlagewerk für Behörden, Fürsorger, Ärzte, Erzieher, Blinde und deren Angehörige. Berlin, Verlag von Julius Springer, 128–152.

Demmel, Herbert (1995). Durch Nacht zum Licht. Geschichte des Bayerischen Blindenbundes. München, Humbach & Nemazal GmbH.

Deutschkron, Inge/Ruegenberg, Lukas (2008). Blindenwerkstatt Otto Weidt. Ein Ort der Menschlichkeit im Dritten Reich. Kevelaer, Butzon & Bercker.

Emmerich, Norbert et al. (1990). Massenmord in der Heilstätte. Zur Geschichte der Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik Berlin im Dritten Reich. In: Martin Rudnick (Hg.). Aussondern – Sterilisieren – Liquidieren. Die Verfolgung Behinderter im Nationalsozialismus. Berlin, Marhold im Wissenschaftsverlag Volker Spiess GmbH, 101–109.

Hoffmann, Barbara (2010). Zwischen Integration, Kooperation und Vernichtung: Blinde Menschen in der „Ostmark“ 1938–1945. Innsbruck, Studienverlag.

Jaedicke, Martin/Schmidt-Block, Wolfgang (1991). Blinde unterm Hakenkreuz – Erkennen, Trauern, Begegnen. Seminar im November 1989 in Berlin-Wannsee und Materialien zum Thema. Marburg, Oktoberdruck G.m.b.H.

Kain, Robert (2017). Otto Weidt. Anarchist und „Gerechter unter den Völkern“. 1. Aufl. Berlin, Lukas Verlag.

Kohlstedt, Thomas/Tetzlaff, Sola (2006). 200 Jahre Blindenschule Berlin. Jubiläumsfestschrift der Johann-August-Zeune-Schule für Blinde und Berufsfachschule Dr. Silex. 200 Jahre Blindenbildung in Deutschland. Band 2. Bentheim, Stock Printservice Berlin.

Kühn, Gustav (1927). Blindenanstalten, Werkstätten, Heime. In: Carl Strehl (Hg.). Handbuch der Blindenwohlfahrtspflege. Ein Nachschlagewerk für Behörden, Fürsorger, Ärzte, Erzieher, Blinde und deren Angehörige. Berlin, Verlag von Julius Springer, 47–60.

DOI: 10.3278/BSB2604W003

Mehls, Hartmut/Demmel, Herbert (2011). Blindenhilfswerk Berlin e. V. 1886–2011. Kontinuität & Wandel in der privaten Fürsorge. Berlin, Druck- und Verlagsgesellschaft Rudolf Otto mbH.

Museum Blindenwerkstatt Otto Weidt. Online verfügbar unter https://www.museum-blindenwerkstatt.de (abgerufen am 17.06.2026).

Pielasch, Helmut/Jaedicke, Martin (1971). Geschichte des Blindenwesens in Deutschland und in der DDR. Leipzig, Deutsche Zentralbücherei für Blinde zu Leipzig.

Richter, Gabriel (1986). Blindheit und Eugenik 1918–1945. Freiburg, H. F. Schulz.

Rudnick, Martin (1985). Behinderte im Nationalsozialismus. Von der Ausgrenzung und der Zwangssterilisation zur „Euthanasie". Weinheim/Basel, Beltz.

Schilde, Kurt (2019). „Wahrscheinlich wird das unser Untergang sein." Der Bericht von Erich und Elsbeth Frey an ihre ausgewanderten Töchter (1942). Berlin, Lukas Verlag.

Schilde, Kurt (2020). „Vielleicht sind wir aber auch nicht mehr am Leben" – Der Bericht von Erich und Elsbeth Frey von 1942 für ihre Töchter im Exil. In: Medaon – Magazin für jüdisches Leben in Forschung und Bildung 26 (14), 1–15. Online verfügbar unter https://www.medaon.de/de/artikel/vielleicht-sind-wir-aber-auch-nicht-mehr-am-leben-der-bericht-von-erich-und-elsbeth-frey-von-1942-fuer-ihre-toechter-im-exil/ (abgerufen am 17.06.2026).

Walk, Joseph (2013). Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Heidelberg u. a., C. F. Müller.

Johanna Marmulla
Studentin an der PH Heidelberg
M. Ed. Sonderpädagogik auf Lehramt
johanna.marmulla@gmx.net

